



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 205 2012/2016

von Ivo Durrer namens der FDP-Fraktion

vom 13. Juni 2014

(StB 824 vom 5. November 2014)

Bewilligung und Verrechnung von mobilen Geschwindigkeitskontrollen in der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die bundesrechtlichen Normen geben vor, dass die Kantone Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) zu ahnden haben. Im Kanton Luzern ist diese Aufgabe an die Luzerner Polizei delegiert. In Verbindung mit der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) ist sie verpflichtet, schwerpunktmässig Kontrollen im Strassenverkehr durchzuführen. Sie hat dazu technische Hilfsmittel einzusetzen, unter anderem bei der Messung der Geschwindigkeit (vgl. dazu Art. 1, 3, 5 und 9 der SKV).

Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wurden deshalb in der Stadt Luzern an diversen Orten fixe Geschwindigkeits- und Rotlichtanlagen installiert. Das Projekt „Ersatzbeschaffung der Geschwindigkeits- und Rotlichtanlagen in der Stadt Luzern“, welches mit Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2012 verabschiedet wurde, beinhaltet die Reduktion von 43 auf 25 fixe Standorte. Um diese Standorte zu betreiben, stehen der Luzerner Polizei sechs Wechselsysteme zur Verfügung. Ergänzt werden diese fixen Radarstandorte mit zwei semistationären Radaranhängern, welche je nach Kontrolltätigkeit temporär auch auf dem öffentlichen Grund platziert werden können.

Der Stadtrat nimmt zu den konkreten Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Wurde der Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsmessgeräte mit der Luzerner Polizei abgesprochen?

Ja. Bevor die Luzerner Polizei die mobilen Geräte zum ersten Mal einsetzte, erkundigten sich die Verantwortlichen der Luzerner Polizei beim Tiefbauamt, wie beim Aufstellen auf öffentlichen Parkfeldern vorzugehen sei.

Zu 2.:

Wurde der Luzerner Polizei eine Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grundes erteilt? Wenn Ja, mit welchen Begründungen? Wenn Nein, bestehen rechtliche Grundlagen für diese Art der Kontrolltätigkeit der Luzerner Polizei?

§ 19 des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG, SRL 755) erlaubt es den Gemeinden, in einem Strassenreglement oder einem anderen Reglement Vorschriften unter anderem über die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (Abs. 1 lit. c) oder im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufzunehmen (Abs. 2). Das städtische Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG) stützt sich auf das kantonale Strassengesetz. Damit hat die Stadt Luzern von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

In Art. 4 Abs. 5 RNöG heisst es, dass der Stadtrat festlegen kann, in welchen Fällen er auf eine ausdrückliche Bewilligung verzichtet. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt, die vom Bundesrecht her vorgegeben ist, ist eine formelle Bewilligung nicht notwendig bzw. hat sie der Stadtrat stillschweigend erteilt.

Zu den rechtlichen Grundlagen für die Geschwindigkeitskontrolltätigkeit der Luzerner Polizei vgl. die Ausführungen in der Einleitung.

Zu 3.:

Wie wird die Stadt Luzern für den Ausfall der Parkgebühren entschädigt?

Die Stadt Luzern wird für den Ausfall der Parkgebühren nicht entschädigt. Der allfällige Ausfall von Parkingmetereinnahmen ist bereits in der Bemessungsgrundlage für die Nutzungsgebühr berücksichtigt. In vorliegendem Fall wird für das Aufstellen der Anlagen gestützt auf Art. 8 Abs. 1 RNöG wegen des erheblichen öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Nutzungsgebühren verzichtet. Dies deckt sich mit den Vorgaben des (übergeordneten) kantonalen Strassengesetzes (§ 26 Abs. 3 lit. b und d), wonach auf die Gebührenerhebung verzichtet wird, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht. Der Stadtrat erachtet ein solches überwiegendes Interesse in vorliegendem Fall als gegeben.

Stadtrat von Luzern

